

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1982 (Jahresrechnung 1982) — Drucksache 10/1143 —

hier: Beschluß des Bundesrates vom 14. Juni 1985

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 zu der Jahresrechnung 1982 gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes und § 114 der Bundeshaushaltsordnung wie folgt beschlossen:

1. Der Bundesregierung wird wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1982 (Jahresrechnung 1982) aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes Entlastung erteilt.

Darüber hinaus weist der Bundesrat auf folgendes hin:

2. Im Hinblick auf die Überschreitung der Kreditfinanzierungsgrenze gemäß Artikel 115 GG verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme zur Jahresrechnung 1981 (BR-Drucksache 503/83 — Beschluß vom 24. Februar 1984).

3. *Zu Nummer 26.1 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes — Hinweisschilder auf Sehenswürdigkeiten an Bundesautobahnen —*

Der Bundesrechnungshof betrachtet die Hinweisschilder auf Sehenswürdigkeiten an Bundesautobahnen nicht als amtliche Zeichen nach der Straßenverkehrsordnung und lehnt deshalb eine Kostenübernahme für diese Schilder durch den Bund ab.

Demgegenüber vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß der Bund als Baulastträger der Bundesautobahnen die Kosten für die Hinweisschilder auf Sehenswürdigkeiten an Bundesautobahnen zu tragen hat.

4. *Zu Nummer 37 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes — Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes —*

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, auf welche Weise der Unterhalt von Kindern alleinstehender Mütter und Väter effektiver gesichert werden kann.

5. *Zu Nummer 49 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes — Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes beim Ausbau und Neubau von Hochschulen —*

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, den Ausbau und Neubau von Hochschulen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gemäß Artikel 91a Abs. 4 GG ausgabebegleitend mitzufinanzieren.

Er widerspricht dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes, der Bund solle seinen hälftigen Finanzierungsanteil bei nachträglichen Kosten erhöhungen begrenzen.

Artikel 91a Abs. 4 GG stellt nur auf die entstandenen Ausgaben ab; eine Bemessung der Bundesquote unter Zugrundelegung eines Baupreisindex hätte eine nicht zu rechtfertigende Leistungsbeschränkung des Bundes zur Folge, während den Ländern das volle Kostenrisiko bliebe.

Weder aus dem auf Artikel 91a Abs. 4 GG gestützten Hochschulbauförderungsgesetz noch aus der Kompetenzverteilung zwischen Bund

und Ländern läßt sich eine derartige einseitige Mitfinanzierungsbegrenzung ableiten.

6. *Zu Nummer 54 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes — Stand der steuerlichen Betriebsprüfung, insbesondere bei den als Großbetriebe eingestuften Kreditinstituten —*

Der Bundesrat begrüßt — auch wegen der Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte — alle Bemühungen um die Gleichmäßigkeit der Be-

steuerung und die damit verbundene Gleichmäßigkeit der Wettbewerbsbedingungen.

Er geht davon aus, daß eine Verbesserung der steuerlichen Betriebsprüfung durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden kann.

Der Bundesrat weist im übrigen darauf hin, daß die Organisation der Steuerverwaltung Sache der Länder ist und die Erhebung und Festsetzung der Steuern bereits durch die Landesrechnungshöfe geprüft werden.